

Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
disg@lu.ch
disg.lu.ch

Luzern, 7. Januar 2026 CM/RT

Merkblatt zur Prämienverbilligung für Gemeinden: Volle Richtprämie für armutsgefährdete Personen („IPV ohne WSH“)

1. Einleitung

Gemäss § 8 Abs. 3 [Prämienverbilligungsgesetz](#) (PVG; SRL Nr. 866) und § 6 Abs. 1 [Prämienverbilligungsverordnung](#) (PVV; SRL Nr. 866a) haben Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, Anspruch auf die Verbilligung der vollen Richtprämie gemäss § 3 [PVV](#).

Anspruch auf die Verbilligung der vollen Richtprämie haben aber auch Personen, deren Budget aufgrund der Einrechnung der effektiven Krankenkassenprämie einen Fehlbetrag aufweist, welchen sie aber durch Erhalt der Verbilligung der vollen Richtprämie decken können („IPV ohne WSH“). Diese Praxis geht auf einen Entscheid des Gesundheits- und Sozialdepartements aus dem Jahr 2010 zurück ([LGVE 2010 III Nr. 13](#)).

2. Anspruchsprüfung

Die Anspruchsprüfung für die Personengruppe „IPV ohne WSH“ weicht nicht von der ordentlichen Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe ab.

Anspruch auf Sozialhilfe hat, wer seinen Lebensbedarf und den seiner Familienangehörigen nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder mit Leistungen Dritter bestreiten kann (§ 27 Abs. 1 [Sozialhilfegesetz](#), SHG, SRL Nr. 892). Die [SKOS-Richtlinien](#) sind für die Bemessung des sozialen Existenzminimums wegleitend (siehe § 31 Abs. 1 [SHG](#)), sofern der Regierungsrat in der Sozialhilfeverordnung keine Abweichung beschlossen hat (siehe §§ 8 ff. [Sozialhilfeverordnung](#), SHV, SRL Nr. 892a).

Das Unterstützungsbudget zur Prüfung der Bedürftigkeit setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird auf die [SKOS-RL C.3](#) verwiesen.

Wohnkosten inkl. Nebenkosten

Die Wohnkosten inklusiv der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten sind in der tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen, auch wenn sie über der Mietzinsrichtlinie liegen.

Medizinische Grundversorgung

Gesundheitskosten sowie die vom Versicherten in Rechnung gestellten Kosten für Franchise und Selbstbehalt (sog. Kostenbeteiligungen) sind bei der Prüfung des Anspruchs auf volle Richtprämie nur zu berücksichtigen, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende oder sonstig absehbare Gesundheitskosten handelt. Sind keine Gesundheitskosten absehbar, ist bei der Anspruchsprüfung auf die Berücksichtigung von Franchisen und Selbstbehalten zu verzichten.

Vermögen – kurzfristig realisierbar

Massgebend sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel. Verfügen Gesuchstellende für die volle Richtprämie über nicht kurzfristig realisierbare Vermögenswerte (z. B. Grundeigentum) können diese aufgrund des Prinzips der Rechtzeitigkeit der Hilfe als bedürftig im Sinne von § 27 [SHG](#) gelten, obwohl das Vermögen über dem Vermögensfreibetrag liegt.

13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn wird als Erwerbseinkommen zum Zeitpunkt der Auszahlung voll ange-rechnet. Das heisst ein Einkommensfreibetrag wird nicht abgezogen ([SKOS-RL, Kapitel D.1, Erläuterungen a\) und d\)](#); Guido Wizent, Sozialhilferecht, Rn. 623). Auf eine Aufteilung auf zwölf Monate ist aufgrund des Tatsächlichkeitsprinzips zu verzichten.

Unterhaltszahlungen und Steuern

Von der armutsgefährdeten Person geschuldete Unterhaltszahlungen werden bei der An-spruchsprüfung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt auch für Steuern ([SKOS-RL, Kapitel C.1 Erläuterungen b](#)). Der Einkommensfreibetrag bzw. die Integrationszulage werden gemäss Lu-zerner Praxis bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt ([Luzerner Handbuch Sozialhilfe, Kapitel C.2.1](#)).

Weitere sozialhilferechtliche Besonderheiten, z.B. der Konkubinatsbeitrag oder Unterstützung junger Erwachsener, sind zu berücksichtigen.

Besonderheit: Keine Auflagen möglich

Auch bei Personen, die Anspruch auf die Verbilligung der vollen Richtprämie haben, aber keine Sozialhilfe beziehen, gilt das sozialhilferechtliche Gebot der rechtzeitigen Bedarfsde-ckung. Das heisst, entsprechende Gesuche sind zeitnah zu bearbeiten. Diese Personen stehen nach Feststellung des entsprechenden Anspruchs in keinem sozialhilferechtlichen Verhältnis zur Gemeinde. Folglich können ihnen nach der Gutheissung des entsprechenden Gesuchs keine Auflagen gemäss [SHG](#) (z.B. Suche nach einer kostengünstigeren Wohnung, Verwertung von kurzfristig nicht realisierbaren Vermögenswerten) gemacht werden.

3. Verschiedene Falltypen

Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe ergeben sich folgende drei Fall-typen:

1. Der Bedarf (inkl. *effektive* Krankenkassenprämie) ist nicht durch eigene Mittel gedeckt. Der Fehlbetrag besteht auch dann, wenn die Prämienverbilligung in Höhe der vollen Richtprämie im Budget eingerechnet wird. Diese Personengruppe hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe und auf die Verbilligung der vollen Richtprämie. Der zuständige Sozialdienst meldet der WAS Ausgleichskasse Luzern Beginn und Ende der wirtschaftlichen Sozialhilfe (§ 6 Abs. 2 [PVG](#)).

2. Der Bedarf (inkl. *effektive* Krankenkassenprämie) ist nicht durch eigene Mittel gedeckt. Mit der zu erwartenden maximalen Prämienverbilligung, d.h. Prämienverbilligung in Höhe der vollen Richtprämie, entfällt aber die Bedürftigkeit und damit ein weitergehender Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Diese Personengruppe hat keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, aber Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie („IPV ohne WSH“). In diesen Fällen macht der zuständige Sozialdienst bei der WAS Ausgleichskasse Luzern eine Meldung für den Bezug der vollen Richtprämie (zum Vorgehen siehe nachfolgend).

3. Der Bedarf (inkl. *effektive* Krankenkassenprämie) ist durch eigene Mittel gedeckt. Es besteht weder Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe noch auf Verbilligung der vollen Richtprämie.

4. Berechnungsbeispiel (Falltyp 2)

Herr K. lebt alleine in einer Wohnung mit einem monatlichen Mietzins (inkl. Nebenkosten) von CHF 900. Er arbeitet an drei Tagen die Woche in der Nachbargemeinde (gleiche ÖV-Zone) und verdient monatlich CHF 2'200 netto. Seine effektive Krankenkassenprämie beträgt CHF 430 (Hausarztmodell, Franchise CHF 300). Sein monatlicher Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss § 7 [PVG](#) basierend auf seiner Steuerveranlagung beträgt CHF 150. Die Richtprämie für seine Region beträgt CHF 411 pro Monat. Er hat keine gesundheitlichen Einschränkungen und deshalb keine regelmässig wiederkehrenden und absehbaren Gesundheitskosten. Seine offenen Steuerschulden zahlt er zurzeit mit monatlichen Raten von CHF 50 ab.

Sein Unterstützungsbudget zur Anspruchsprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

| Bedarf | |
|-----------------------------------------------|------------|
| Grundbedarf 1-Personenhaushalt | CHF 1'061* |
| Wohnkosten inkl. Nebenkosten | CHF 900 |
| Effektive Krankenkassenprämie | CHF 430 |
| Auswärtige Verpflegung | CHF 120 |
| <i>Total anrechenbare Ausgaben pro Monat</i> | CHF 2'511 |
| | |
| Einnahmen | |
| Erwerbseinkommen | CHF 2'200 |
| Anspruch auf IPV aufgrund Steuerveranlagung | CHF 150 |
| <i>Total anrechenbare Einnahmen pro Monat</i> | CHF 2'350 |

* Es ist jeweils auf den aktuellen Grundbedarf gemäss SKOS-RL C.3.1. abzustellen.

Die Steuerschulden werden bei der Anspruchsprüfung nicht berücksichtigt. Ebenfalls wird bei der Anspruchsprüfung kein Einkommensfreibetrag gewährt. Durch die Berücksichtigung der

effektiven Krankenkassenprämie kann Herr K. seinen Bedarf nicht mit seinen Einnahmen (Erwerbseinkommen und Prämienverbilligung aufgrund seiner Steuerveranlagung) decken und ist damit bedürftig. Erhält er die Prämienverbilligung in Höhe der vollen Richtprämie, ist sein Bedarf gedeckt und er hat keinen weitergehenden Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. In solchen Fällen ist ein Gesuch „IPV ohne WSH“ bei der WAS Ausgleichskasse Luzern einzureichen (siehe nachfolgend).

Bei der Prüfung des Anspruchs ist die Prämienverbilligung gemäss § 7 [PVG](#) (Anspruch auf Prämienverbilligung aufgrund Steuerveranlagung) zu berücksichtigen, sofern eine entsprechende Verfügung der WAS Ausgleichskasse Luzern für das betreffende Jahr vorliegt. Hat WAS Ausgleichskasse Luzern den Anspruch auf Prämienverbilligung im Zeitpunkt des Antrags um Unterstützung noch nicht verfügt, kann mit der Bearbeitung des Gesuchs zugewartet werden, bis die Verfügung vorliegt. Gemäss § 5 [PVG](#) sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. November des Jahres vor dem Jahr, für welches Prämienverbilligung beansprucht wird, massgebend. Ist klar, dass die antragsstellende Person keinen Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss § 7 [PVG](#) haben wird, ist bei der Anspruchsprüfung keine Prämienverbilligung gemäss § 7 [PVG](#) einzurechnen.

Sind die Voraussetzungen für den Erhalt der vollen Richtprämie erfüllt, besteht ab Gesuchseinreichung Anspruch. Nicht entscheidend ist, in welchem Zeitpunkt die Gesuchsunterlagen vollständig sind und wann über das Gesuch entschieden werden kann ([Luzerner Handbuch Sozialhilfe, C.2., b\) Form eines Gesuchs / Beginn der wirtschaftlichen Sozialhilfe](#)). § 8 Abs. 3 ([PVG](#)) hält fest, dass der Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie auch rückwirkend für die Zeit besteht, für welche die versicherte Person gestützt auf Art. 64a Abs. 2 [KVG](#) betrieben wurde.

5. Ablauf der Prüfung Falltyp 2

- Der zuständige Sozialdienst nimmt anhand der eingereichten Unterlagen die Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe vor (siehe oben).
- Wird nach der Prüfung festgestellt, dass kein weitergehender Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht, jedoch Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie („IPV ohne WSH“), kann der Sozialdienst bei WAS Ausgleichskasse Luzern die volle Richtprämie der Prämienverbilligung geltend machen.
- Der Sozialdienst eröffnet bei sich ein PSH-Fall (Persönliche Sozialhilfe) und eröffnet der antragstellenden Person schriftlich den Entscheid über die Ablehnung der Unterstützung mit wirtschaftlicher Sozialhilfe. Gleichzeitig informiert der Sozialdienst die antragsstellende Person über die eingeleiteten Massnahmen (Geltendmachung der Prämienverbilligung in der Höhe der vollen Richtprämien) und das weitere Vorgehen.
- Der Sozialdienst kann für die antragstellende Person unter <http://sozialamt.was-luzern.ch/> die Meldung für den Bezug der vollen Richtprämie erstellen. Die Bedienungsanleitung zum System kann in der Applikation aufgerufen werden.
- Die Meldung mit „IPV ohne WSH“ ist zu bestätigen sowie das Beginn Datum zu definieren.
- Die WAS Ausgleichskasse Luzern wird daraufhin eine Verfügung an die berechtigte Person erstellen und den Sozialdienst mit einer Kopie bedienen. Die Prämienverbilligung wird anschliessend direkt an die Krankenversicherung überwiesen.
- Der Entscheid über Prämienverbilligung ist entsprechend abzulegen.